



Erich Weigl  
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

**Konzeption und Organisation  
sonderpädagogischer  
Förderung in Bayern  
- Der Weg der Integration  
durch Kooperation**

Münster, 19. Januar 2009

Förderschwerpunkt Sprache

Förderschwerpunkt Lernen



Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

**Bayern befürwortet das Angebot der  
Förderschulen, Förderzentren und  
Sonderpädagogischen Förderzentren.**

Förderschwerpunkt Sehen

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Förderschwerpunkt körperliche und  
motorische Entwicklung

Förderschwerpunkt  
Hören

In allen Förderschwerpunkten sind Diagnostik, Förderung, Beratung, Koordinierung und Fortbildung primäre Aufgaben sonderpädagogischen Handelns.

Besondere Bedeutung wird aufgrund des neuen BayEUG der Kooperation zwischen den Schularten beigemessen (Art. 30 BayEUG).

# Sonderpädagogisches Förderzentrum

## Art. 20 BayEUG

- Trias Lernen/Sprache/emotionale und soziale Entwicklung
- **Kompetenzzentrum** für Diagnose, Förderung, Kooperation, Koordination, Beratung und Fortbildung
- zentraler Knoten im regionalen **Netzwerk** individueller sonderpädagogischer Förderung
- **Bündelung** einzelner sonderpädagogischer Angebote
- **Verzahnung** der Förderangebote (Koordinatoren!)
- interdisziplinäre **Zusammenarbeit**
- **Vernetzung** mit außerschulischen Angeboten
- **Kompetenztransfer** in die allgemeinen Schulen (Beratungszentren!)
- **Schulentwicklung/Profilbildung**

# Mobile Sonderpädagogische Hilfe

- BayEUG Art. 22 Abs. 2 –

**Für noch nicht schulpflichtige Kinder  
mit sonderpädagogischen Förderbedarf**

- ✦ Entwicklung ihrer Fähigkeiten
- ✦ Entwicklung ihrer  
Gesamtpersönlichkeit
- ✦ Selbstständiges Lernen und Handeln
- Schulfähigkeit

# Interdisziplinarität

Kindergarten

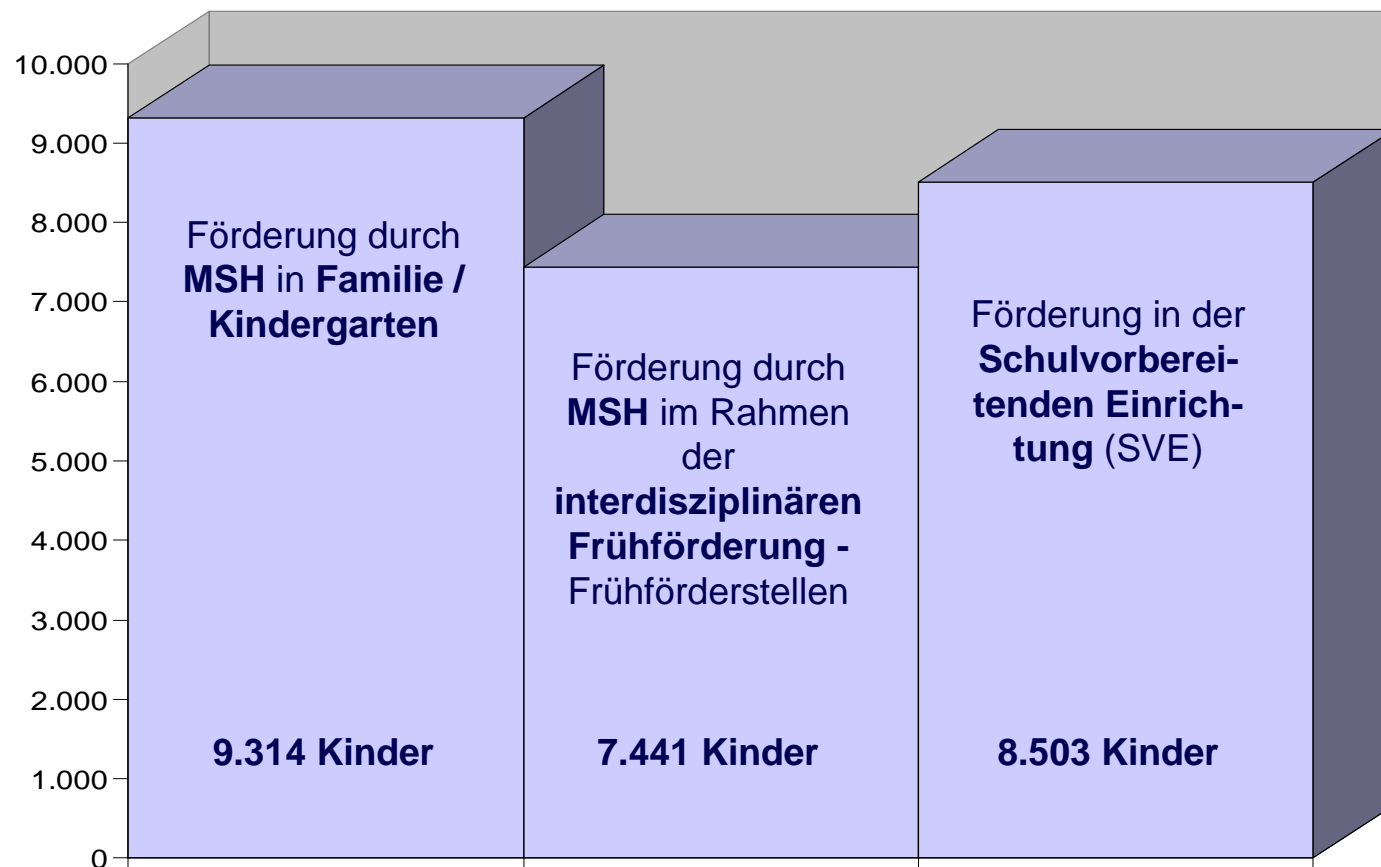
Grundschule

Förderschule

MSH

# Übersicht über die geförderten Kinder im Vorschulalter

Schuljahr 2006/07



# Förderung in den allgemeinen Schulen

## Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und 3: Aufgaben der Schulen

„Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen. Sie werden dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten unterstützt.“



## Lehrerbildung

### § 36 Abs. 3 LPO I:

„Erziehungswissenschaften“

(Allgemeine Pädagogik,  
Schulpädagogik, Psychologie)

### § 110 d LPO I:

Förderung von Schülern mit  
besonderem Förderbedarf  
(Erweiterungsstudium für alle  
Lehrämter; Ausnahme:  
Lehramt an Sonderschulen)



„Lehramt für Sonderpädagogik“

# Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD)

- Art. 21 Abs. 1 BayEUG -

In Bayern besuchen inzwischen etwa 17.360 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeine Schulen.

- Voraussetzungen:

- aktive Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule
- Erfüllung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an der allgemeinen Schule
- notwendiger Förderaufwand gemäß Art. 21 Abs. 3 BayEUG
- kein pädagogischer Integrationshelfer notwendig

- Schuljahr 2006/2007: rund 480 Sonderschullehrkräfte (Vollzeit-Lehrerkapazitäten) in den MSD eingesetzt

- starke Ausweitung der MSD in den letzten Jahren

- Schwerpunkte:

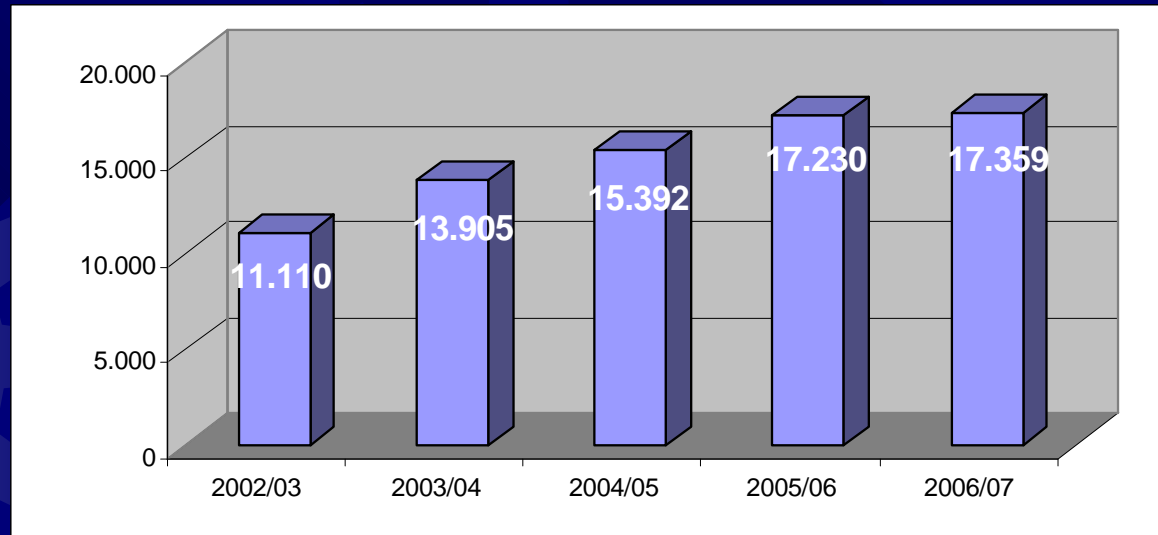
Diagnostik - Förderung - Beratung - Koordinierung - Fortbildung

- Ziele:

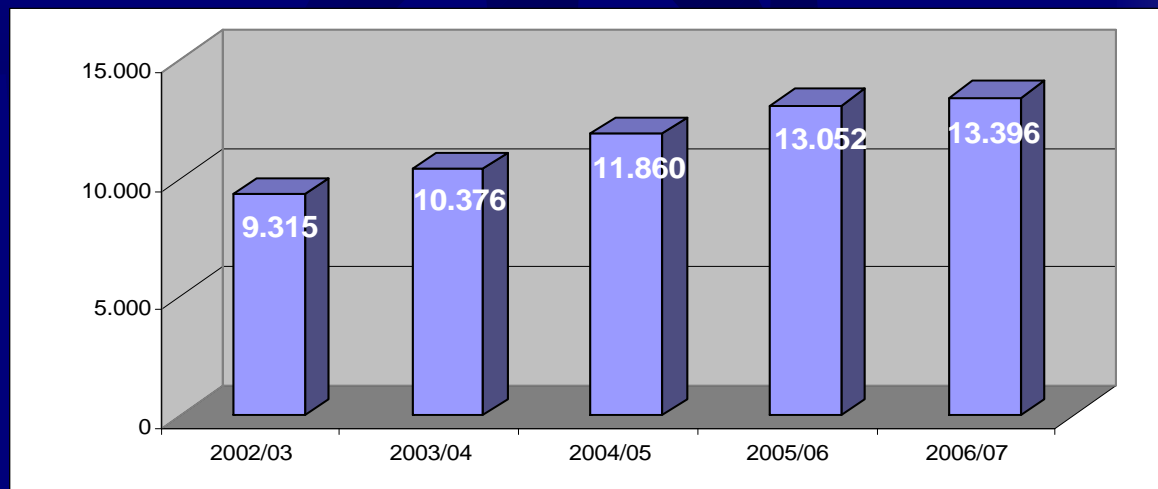
quantitativer und qualitativer Ausbau der MSD

## Entwicklung der MSD

### Zahl der durch MSD geförderten Schüler

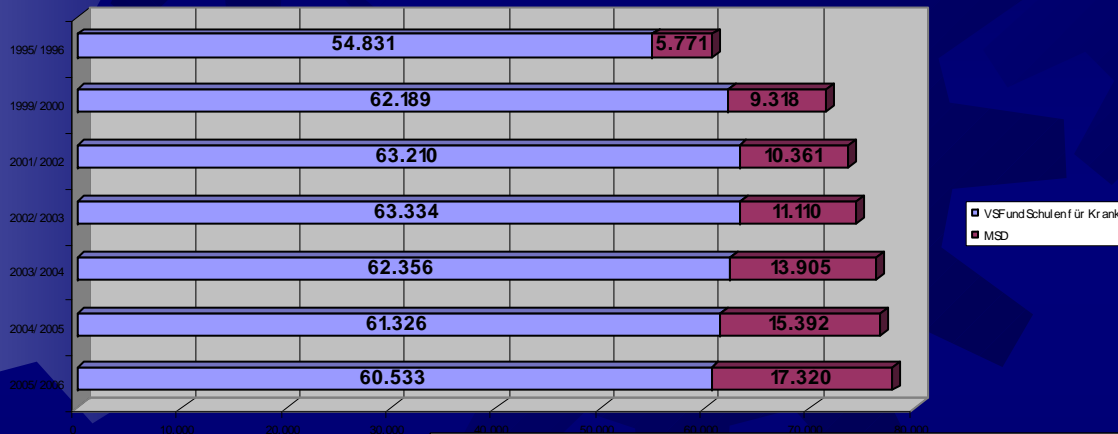


### Zahl der Lehrerstunden



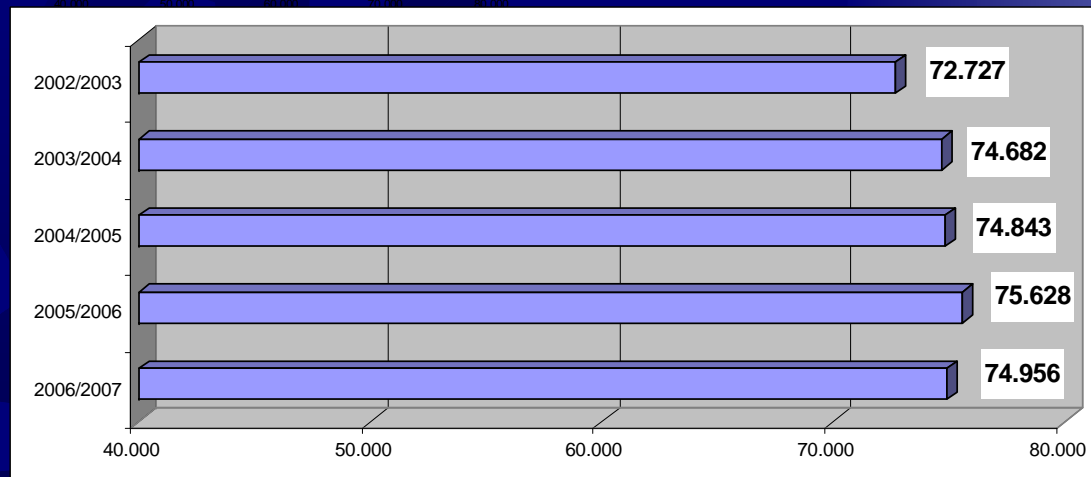
# Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf VSF / MSD

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (stationär/ambulant, in absoluten Zahlen)



Schüler an VSF / Schüler durch MSD an allg. Schule integriert (in %)

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an VSF und an allgemeinen Schulen unterstützt durch MSD



# Einsatz von Integrationshelfern

an Grund- und Hauptschulen bei der Beschulung von  
Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im  
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

- Basis: „Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“
- BayEUG Art.41 Abs.1  
§ 54 Abs.1 Satz1 Nr.1 SGB XII, §12 Eingliederungshilfeverordnung
- Integrationshelfer tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich, die den Sozialhilfebedarf begründen, auszugleichen
- Aufgaben:
  - Hilfe bei lebenspraktischen Verrichtungen
  - Erledigung anfallender pflegerischer Tätigkeiten während der Schulzeit
  - allgemeine Unterstützung bei der Orientierung im Schulalltag
  - Unterstützung zur Eingliederung in die Klassengemeinschaft
  - Unterstützung bei der Kommunikation

# Außenklassen

- **rechtlich und organisatorisch Klassen der Förderschule / der allgemeinen Schule**
- **aus räumlicher Nähe wird pädagogische Nähe**
- **besondere Einrichtung von Außenklassen der Förderzentren, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**
- **Schulleben und Unterricht als Kooperationsformen**
- **Prägung von Schulleben und gemeinsamem Unterricht durch die Wahrnehmung der Möglichkeiten des jeweils Anderen**
- **Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten im Dialog durch praktische Erfahrung und Ausloten der Möglichkeiten und Grenzen**



# Kooperationsklassen

- **rechtlich und organisatorisch**  
**Klassen der allgemeinen Schule**
- **Gruppe von Schülern mit sonderpäd.**  
**Förderbedarf in der Klasse der allg. Schule**
- **Voraussetzungen:**
  - **mindestens aktive Teilnahme möglich**
  - **sonderpäd. Förderbedarf kann an der allg. Schule gedeckt werden (ggf. mit Unterstützung durch MSD)**
- **Unterricht nach Lehrplan Grundschule / Hauptschule**
- **Förderung durch MSD in degressiver Form**
- **enge Zusammenarbeit Volksschule - Förderschule**  
**(Schulleitungen, Lehrkräfte, Didaktik-Methodik, MSD)**



# Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen

- Förderung von Schülern mit sehr hohem Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung
- Unterschiedliche Maßnahmen der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Förderschulen wurden initiiert, mit nur kurzem oder gar keinem Erfolg
- Spezifisches Erziehungskonzept:
  - \* Ganztagsbetreuung
  - \* Unterricht + sozialpädagogische/therapeutische Unterstützung
  - \* Integration von Unterricht – Einzelförderung – Erziehung – therapeutischer Intervention
  - \* Verzahnung von Schule und Jugendhilfe (§35a SGB VIII)
- 2008/2009:  
Bayernweit 45 sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen



## Entwicklung

### Kooperationsklassen

	Schuljahr 2004/05	Schuljahr 2005/06	Schuljahr 2006/07	Schuljahr 2007/08	Schuljahr 2008/09
Gesamt	274	341	423	474	<b>532</b>

### Außenklassen

	Schuljahr 2004/05	Schuljahr 2005/06	Schuljahr 2006/07	Schuljahr 2007/08	Schuljahr 2008/09
Gesamt	132	146	125	128	<b>139</b>